

## **Altersdiskriminierende Besoldung: Das BVerwG hat entschieden!**

In mehreren Urteilen hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 30. Oktober 2014 entschieden, dass Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung haben, wenn ihre Besoldung entgegen europarechtlichen Vorgaben allein von ihrem Lebensalter abhing. Inzwischen sind zu drei der o. g. Urteile die Entscheidungsgründe veröffentlicht worden. Aus diesen lassen sich nun die Konsequenzen für betroffene Kolleginnen und Kollegen ableiten.

Das BVerwG hat insbesondere festgestellt, dass die Besoldung nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstellt. Dennoch hätten Beamte /-innen keinen Anspruch auf eine höhere oder gar höchste Dienstaltersstufe, sondern nur einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von EUR 100,- monatlich bis zum Inkrafttreten einer europarechtskonformen besoldungsrechtlichen Neuregelung. Letztere trat in Baden-Württemberg mit der sog. Dienstrechtsreform am 01.01.2011 in Kraft.

Damit wurde das Besoldungsrecht alter Fassung (in der bis 31.08.2006 geltenden Fassung) in Baden-Württemberg bis 31.12.2010 angewendet. Somit kommt ein Entschädigungsanspruch nur für den Zeitraum **Mitte August 2006 bis einschließlich Dezember 2010** in Betracht.

An formalen Voraussetzungen ist erforderlich, dass der betreffende Beamte / die betreffende Beamtin gemäß § 15 Abs. 2 AGG einen Antrag auf diskriminierungsfreie Besoldung gestellt hat. Dabei ist eine dreijährige Verjährungsfrist zu beachten.

Außerdem muss der Anspruch gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht worden sein. Die Frist beginnt dabei in dem Zeitpunkt, in dem der/die Betroffene von der Benachteiligung Kenntnis erlangt hat. Nach den Erläuterungen des BVerwG ist die entscheidungserhebliche Rechtslage durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennings und Mai geklärt worden. Die Ausschlussfrist beginnt danach mit Erlass des vorgenannten Urteils am 09.09.2011 und endete am **08.11.2011**. Es muss davon ausgegangen werden, dass für einen nach diesem Zeitpunkt gestellten Antrag auf Entschädigung keine Aussicht auf Erfolg besteht.

**Zusammengefasst müssen für eine mögliche Entschädigung folgende Voraussetzungen vorliegen:**

- **Beamter / Beamtin**
- **Besoldung zwischen August 2006 und Dezember 2010**
- **Besoldung noch nicht aus der höchsten Dienstaltersstufe**
- **Antrag auf Entschädigung wurde bis spätestens 08.11.2011 gestellt**

Gerne beraten wir unsere Mitglieder bei individuellen Fragen.

Gerhard Fechner  
Geschäftsführer  
Justiziar